

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00115 vom 18. Juni 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00115

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00115 du 18 juin 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00115 del 18 giugno 2021

Regeste

Führerausweisentzug | Rechtsprechung zur mittelschweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften im Sinn von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG durch Nichteinhalten des erforderlichen Abstands nach der Faustregel "halber Tacho" (E. 4.2). Bei einer Fahrgeschwindigkeit von durchschnittlich 84,1 km/h auf einer Strecke von 936 Metern ist das Fahren mit einem Abstand von durchschnittlich 0,68 Sekunden bzw. 15,8 m zum vorausfahrenden Fahrzeug zu Recht als mittelschwere Widerhandlung qualifiziert worden (E. 4.3 f.). Nach einer mittelschweren Widerhandlung ist der Führerausweis stets zu entziehen (E. 4.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4.1

Nach Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG) – wie vorliegend – ausgeschlossen ist, wird der Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen (Art. 16 Abs. 2 SVG). Das Strassenverkehrsgesetz unterscheidet zwischen leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlungen (Art. 16a–c SVG). Wird durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen und trifft die fehlbare Person dabei nur ein leichtes Verschulden, begeht sie eine leichte Widerhandlung (Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG). Eine mittelschwere Widerhandlung begeht demgegenüber, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG). Sie liegt nach der Rechtsprechung immer dann vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten Widerhandlung nach Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG gegeben sind. Ist die Gefährdung der Sicherheit anderer gering, aber das Verschulden hoch, oder umgekehrt die Gefährdung hoch und das Verschulden gering, liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor (BGr, 7. September 2017, 1C_250/2017, E. 2.2; 12. Dezember 2013, 1C_746/2013, E. 2.3). Eine Gefahr für die Sicherheit anderer im Sinn von Art. 16a–c SVG ist bei einer konkreten oder auch bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung zu bejahen. Eine erhöhte abstrakte Gefahr besteht, wenn die Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung naheliegt. Ob eine solche Gefährdung vorliegt, ist anhand der jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall zu beurteilen (BGr, 28. März 2018, 1C_650/2017, E. 2.1). Zusammen mit den leichten werden die mittelschweren Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz von Art. 90 Abs. 1 SVG als einfache Verkehrsregelverletzungen erfasst (BGE 135 II 138 E. 2.4).

E. 4.2

Nach Art. 34 Abs. 4 SVG ist gegenüber allen Strassenbenützern ein ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Ausreichend ist jener Abstand, der es dem nachfahrenden Fahrzeugführer erlaubt, sein Fahrzeug auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs ohne Kollision und Gefährdung anderer rechtzeitig anzuhalten (Art. 12 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 [VRV]). Das überraschende Bremsen schliesst auch ein bruskes Bremsen mit ein. Letzteres ist, auch wenn ein Fahrzeug folgt, im Notfall gestattet (Art. 12 Abs. 2 VRV) (BGr, 13. September 2016, 6B_502/2016, E. 2.1). Bei der Beurteilung des ausreichenden Abstands sind die gesamten Umstände wie die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse sowie insbesondere die gefahrenen Geschwindigkeiten zu berücksichtigen (BGE 131 IV 133 E. 3.1). Für die Bestimmung des auch bei günstigen Verhältnissen minimal einzuhaltenden Abstands kann nach der straf- wie verwaltungsrechtlichen Praxis des Bundesgerichts von der Faustregel "halber Tacho", d. h. halb so viele Meter, wie die Geschwindigkeit in Kilometern beträgt (BGr, 13. September 2016, 6B_502/2016, E. 2.1), bzw. 1,8 Sekunden ausgegangen werden (BGr, 21. Juni 2013, 1C_183/2013, E. 4.1). Für die Beurteilung, ob eine grobe Verkehrsregelverletzung anzunehmen ist, wird auf Autobahnen als Richtschnur die Regel "1/6-Tacho" bzw. Abstand von 0,6 Sekunden herangezogen (BGr, 3. April 2020, 6B_1139/2019, E. 2.2 mit Hinweisen). Das Bundesgericht qualifizierte mit Urteil vom 21. Juni 2013 einen bei trockener Strasse während mehreren hundert Metern eingehaltenen Abstand von maximal 26 m zum vor ihm fahrenden Fahrzeug auf der Autobahn bei einer Geschwindigkeit von 124 km/h – was einem zeitlichen Nachfahrabstand von 0,8 Sekunden entspricht – als mittelschwere Widerhandlung (BGr, 21. Juni 2013, 1C_183/2013, insb. E. 4.2). Ebenso als mittelschwere Widerhandlung stufte das Bundesgericht mit Urteil vom 15. Januar 2013 den Sachverhalt ein, als ein Fahrzeugführer unter guten Bedingungen (trockene Fahrbahn, übersichtliche Strecke, gute Sicht, Sonne im Rücken) bei regem Verkehr mit ca. 100 km/h und einem Abstand von ca. 25 m bzw. 0,9 Sekunden auf den Vordermann auf der Autobahn unterwegs war (BGr, 15. Januar 2013, 1C_424/2012, insb. E. 3.2).

E. 4.3

Wie vorstehend (E. 3) ausgeführt, besteht vorliegend für das Administrativverfahren in tatsächlicher Hinsicht eine Bindung an den Sachverhalt, der dem Strafbefehl zugrunde liegt. Die rechtliche Würdigung hat aufgrund dieser – vom Beschwerdeführer nicht infrage gestellten, auf dem METAS-Gutachten fussenden – tatsächlichen Feststellungen zu erfolgen, wonach der Beschwerdeführer bei einer Geschwindigkeit bei einer Fahrgeschwindigkeit von durchschnittlich 84.1 km/h auf einer Strecke von 936 Metern lediglich einen durchschnittlichen Abstand von 0,68 Sekunden bzw. 15,8 m zum vorausfahrenden Fahrzeug eingehalten hat.

E. 4.4

Mit Verweis auf die vom Bundesgericht anerkannte Faustregel "halber Tacho" (oben E. 4.2) sowie die "Zwei-Sekunden-Regel" sah die Vorinstanz zu Recht den vorliegend erforderlichen Abstand (42 m gemäss der Faustregel "halber Tacho") als deutlich unterschritten an. Bei einem verkehrsbedingten brusken Abbremsen des vorausfahrenden Fahrzeugs wäre ein Auffahrunfall nur schwer bzw. nur durch glückliche Umstände zu vermeiden gewesen. Daran ändert nichts, dass günstige Verhältnisse (trockene Fahrbahn) vorlagen und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit unterschritten war. Der erforderliche

Abstand berechnet sich nach der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit und nicht nach der erlaubten Höchstgeschwindigkeit. Die Faustregel "halber Tacho" wird gerade bei günstigen Verhältnissen angewendet (vgl. E. 4.2). Es liegt ferner auf der Hand, dass eine Auffahrkollision nicht nur den Beschwerdeführer und das beteiligte Fahrzeug selbst gefährdet hätte; vielmehr bedeutet eine Auffahrkollision – gerade auf Autobahnen – auch eine Gefahr für nachfolgende Lenker (vgl. VGr, 6. März 2019, VB.2018.00664, E. 4.3). Es ist nicht von einer bloss geringfügigen Gefahr für die Sicherheit anderer auszugehen. Angesichts des soeben Ausgeführten sowie angesichts der vorstehend dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung in ähnlich gelagerten Fällen (vgl. E. 4.2) hat die Vorinstanz insgesamt die Widerhandlung des Beschwerdeführers gegen Art. 34 Abs. 4 SVG (Missachtung des ausreichenden Abstands zum voranfahrenden Auto) zu Recht als mittelschwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften im Sinn von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG qualifiziert.

E. 4.5

Nach einer mittelschweren Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz wird der Führerausweis entzogen (Art. 16b Abs. 2 SVG). Damit besteht für die Anwendung von Art. 16a Abs. 3 SVG (Verwarnung) kein Raum. Angesichts des bisher ungetrübten automobilistischen Leumunds ist der von der Beschwerdegegnerin festgesetzte Ausweisentzug für die Dauer von einem Monat nicht zu beanstanden, da dieser der gesetzlichen Mindestentzugsdauer entspricht (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG), welche nicht unterschritten werden darf (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG). Entgegen dem Beschwerdeführer darf die Mindestentzugsdauer demnach weder aufgrund seiner beruflichen Massnahmeempfindlichkeit als selbständiger Verkäufer noch aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der bisherigen staatlichen Coronamassnahmen auf den Betrieb des Beschwerdeführers noch aufgrund der Tatsache, dass der diesem Verfahren zugrunde liegende Strafbefehl nicht zu einem Strafregistereintrag führte, unterschritten werden.

E. 5

Die Rügen erweisen sich damit insgesamt als unbegründet, womit die Beschwerde abzuweisen ist. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung hat der Beschwerdeführer nicht gefordert. Bei diesem Ergebnis würde ihm ohnehin keine zustehen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.